

Pensionskasse der Lonza Münchensteinerstrasse 38 Postfach CH-4002 Basel

Erklärung zur Verteilung des Todesfallkapitals

+41 61 316 27 89 pensionskasse@lonza.com www.pensionskasse-lonza.ch

Begünstigte Person	Gruppe (Art. 41 Abs. 3)	Name, Vorname	Geburtsdatum	Anteil in %
Ehepartner	I			
Kinder Bis 18 Jahre bzw. bis 25 Jahre falls in Ausbildung	1			
Lebenspartner	II			
Übrige Kinder, die nicht der Gruppe I angehören	III			
Eltern	III			
Geschwister	III			



Informationen zur Begünstigungserklärung im Todesfall

Das Todesfallkapital kann folgendermassen aufgeteilt werden:

- Innerhalb einer Gruppe mit derselben Ziffer (I, II oder III) können die Anteile frei gewählt werden (Art. 41 Abs. 5).
- Falls Personen gemäss Ziffer II existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Ziffer I und II zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen (Art. 41 Abs. 4 lit. a).
- Falls keine Personen gemäss Ziffer II existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Ziffer I und III zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen (Art. 41 Abs. 4 lit. b).

Auszug auf dem Vorsorgereglement der PKL

Art. 41 Todesfallkapital

- 1 Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn oder ein Invalidenrentner / eine Invalidenrentnerin vor dem Referenzalter stirbt.
- 2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht:
 - a) wenn ein Anspruch auf eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente entsteht:
 - den seit Beitragsbeginn, frühestens aber seit dem 1. Januar 2016 bei der PKL geleisteten persönlichen Einkaufsbeträgen ohne Zins zuzüglich
 - des Teils des erworbenen Altersguthabens nach Abzug des Todesfallkapitals aus Einkäufen der versicherten Person, der nicht benötigt wird für die Finanzierung der Ehepartner- oder Lebenspartnerrente.

Das Todesfallkapital aus Einkäufen wird vermindert um einen allfälligen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung und/oder um eine allfällige Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung aus dem Alterskonto der PKL ab dem 1. Januar 2016.

Zusatzbeiträge beim Sparen gemäss Art. 21 Abs. 1 und Kompensationseinlagen der Arbeitgeberin bei Versichertenübernahmen sind den persönlichen Einkaufsbeträgen gleichgestellt.

Bei Wiedereintritt in die PKL werden nur Einkäufe, Beiträge und Bezüge seit dem letzten Eintritt berücksichtigt.

- b) wenn kein Anspruch auf eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente entsteht:
 - dem im Zeitpunkt des Todes erworbenen Altersguthaben.

Renten an geschiedene Ehepartner gemäss Art. 47 gelten in diesem Sinne nicht als Ehepartneroder Lebenspartnerrenten.

3 Anspruch auf das volle Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht – unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen – nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfange:



- I. Ehepartner/-in und Kinder der verstorbenen Person, für die gemäss Art. 40 ein Anspruch auf Waisenrente besteht. Pflege- und Stiefkinder sind den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt, sofern sie von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhalten wurden.
- II. Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Ziffer I die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützten Personen. Als solche gilt namentlich der in einer Lebensgemeinschaft lebende unverheiratete Lebenspartner/-in, sofern diese Partnerschaft mindestens seit 5 Jahren in eheähnlicher Form bestanden hat oder die verstorbene Person für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen musste. Die Partnerschaft muss der PKL zu Lebzeiten schriftlich gemeldet werden mittels des von der PKL zur Verfügung gestellten Formulars. Die PKL bestätigt den Empfang der Willensäusserung. Über die jeweilige Anspruchsberechtigung von Lebenspartnern entscheidet im Zweifelsfalle der Stiftungsrat.
- III. Beim Fehlen von Begünstigten nach Ziffer I und Ziffer II die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen nach Art. 40 nicht erfüllen, die Eltern und Geschwister.

Die übrigen gesetzlichen Erben haben keinen Anspruch.

- 4 Die versicherte Person kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen durch eine schriftliche Erklärung an die PKL in folgendem Ausmass verändern:
 - a) Falls Personen gemäss Ziffer II existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Ziffer I und II zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Ziffer II existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Ziffer I und III zusammenfassen und innerhalb dieser Gruppe die Anteile frei wählen.
- Die versicherte Person kann der PKL gegenüber in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe (Abs. 3 und 4) mit welchen Teilbeträgen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
- Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten zu gleichen Teilen.
- 7 Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der PKL.

Der aufgeführte Auszug dient lediglich der Veranschaulichung und ist nicht verbindlich. Bei Unstimmigkeiten ist das offizielle Vorsorgereglement der PKL massgebend.